

Mandanteninformation

Erbrecht

- Rechtsanwaltsgebühren -

Wir sind ein modernes Dienstleistungsunternehmen und möchten mit diesen Informationen über unsere Gebührenstruktur bei erbrechtlichen Mandaten informieren. Wir unterliegen bei unserer Gebührenerstellung den Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

1. Rechtsschutzversicherung

In Erbrechtsangelegenheiten besteht regelmäßig nur ein Beratungsrechtsschutz. Die Leistung der Rechtsschutzversicherung beschränkt sich in diesen Fällen auf die Beratungsgebühr.

Auch kann ein Beratungsrechtsschutz nicht beliebig in Anspruch genommen werden, sondern es muss der Versicherungsfall bereits eingetreten sein. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn eine dem Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person betreffende Änderung der Rechtslage durch ein bestimmtes Ereignis vorliegt. Eine solche Änderung der Rechtslage liegt grundsätzlich vor, wenn der Erbfall bereits eingetreten ist.

Ein Versicherungsfall wird hingegen verneint, wenn sich der Versicherungsnehmer lediglich vorsorglich über die Erstellung oder Änderung eines Testaments oder Erbvertrages beraten lässt. Es fehlt dann an einer Änderung der Rechtslage.

2. Erbrechtliche Beratung

Der Gesetzgeber sieht in § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vor, dass für ein mündlichen oder schriftlichen Rat oder einer Auskunft (Beratung), für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll.

Bei einer solchen Gebührenvereinbarung bitten wir zu beachten, dass die Honorarvergütung für uns nicht unseren Gewinn repräsentiert, sondern unseren Umsatz darstellt. Und aus unserem Umsatz finanzieren wir für Sie unsere gesamte Kanzlei (Personal, Miete, EDV, Literatur und Fortbildung).

Wir weisen darauf hin, dass wir auch im Rahmen der erbrechtlichen Beratung folgende Gebühren ansetzen:

Für die Beratung wird ein Stundensatz von 200,00 € zzgl. MwSt. zu Grunde gelegt. Die Beratungsdienstleistung selbst wird in 5-min-Abständen abgerechnet, so dass im Falle einer halbstündigen Beratung beispielsweise eine Gebühr von 100,00 € zzgl. MwSt. abgerechnet werden würde.

Selbstverständlich ist es - im Einzelfall - auch möglich, eine gesonderte Vergütungsvereinbarung für die Beratungsleistung mit einem Pauschalhonorar abzuschließen.

Sollten Sie Fragen hinsichtlich der Beratungsgebühren haben, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Gerne werden wir Ihre Fragen in unserem Besprechungstermin erörtern.

3. Außergerichtliche Tätigkeit

Grundsätzlich werden anwaltliche Tätigkeiten entsprechend der Regelung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nach dem Gegenstandswert berechnet. Der Gegenstandswert einer Angelegenheit ist der objektive Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse.

Während bei Forderungsangelegenheiten dieser Betrag regelmäßig einfach bestimmt werden kann, ist die Festlegung eines Gegenstandswertes in erbrechtlichen Mandaten immer wieder problematisch. Zunächst bleibt daraufhin zu weisen, dass am Anfang des Mandates regelmäßig nicht abgeschätzt werden kann, welcher Gegenstandswert der Angelegenheit zugrunde gelegt werden muss. Häufig hängt die genaue Bezifferung des Gegenstandswertes auch von einzuholenden Auskünften im erbrechtlichen Verfahren ab. Es ist deshalb nur schwer möglich, bereits zu Beginn des Besprechungstermins einen denkbaren Gegenstandswert zu prognostizieren.

Auch werden verschiedene Ansätze zur Festlegung eines Gegenstandswertes in erbrechtlichen Mandanten vertreten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass das Nachlassvermögen insgesamt entscheidend ist. Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, dass das Nachlassvermögen mit den Nachlassverbindlichkeiten addiert wird und dieser Wert maßgebend für die weitere Berechnung des Gegenstandswertes ist. Vorherrschend dürfte aber die Auffassung sein, dass maßgebend der einzelne Anspruch des jeweiligen Erben, also das wirtschaftliche Interesse des Erbberechtigten ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich der Berechnung unserer Gebühren schlagen wir daher vor, dass wir im Rahmen einer Honorarvereinbarung eine Regelung treffen, wie die spätere Rechtsanwaltsgebührenrechnung berechnet wird.

Auch hier gibt es wieder verschiedene Möglichkeiten:

Eine Honorarvereinbarung kann bspw. auf Basis eines Stundensatzes (200,00 €/Std. zzgl. MwSt.) erfolgen. Alternativ kann auch ein Pauschalhonorar vereinbart werden.

Selbstverständlich kann aber auch eine gegenstandswertabhängige Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erfolgen. Hier ist es allerdings unsere Auffassung, dass in diesem Fall der Nachlasswert als solches Ausgangspunkt einer solchen Honorarvereinbarung sein sollte.

So streitet man sich in einer Erbangelegenheit regelmäßig über den gesamten Wert des Nachlasses. Maßgebend kann somit nicht der eigentliche Anteil bei der Berechnung der möglichen Erbansprüche sein. Vielmehr geht es um den gesamten Nachlass, von dem dann lediglich in einem weiteren Schritt die entsprechende Quote gebildet wird.

Im Falle einer Bemessung des Gegenstandswertes nach dem quotalen Wert, auch dies macht unsere Ausgangsüberlegung sicherlich für Sie plausibel, bliebe für unsere Tätigkeit in vielen erbrechtlichen Fällen, trotz der eigentlichen Auseinandersetzung über die gesamten Nachlasswerte und Nachlassverbindlichkeiten, nur ein Gebührenanspruch, der keinen realen Gegenwert für den tatsächlichen Umfang der Leistung darstellt.

So könnte es bspw. sein, dass über Vorausempfänge (Schenkungen) oder festgestellte Verbindlichkeiten im Rahmen des Erbverfahrens der eigentliche Anspruch reduziert wird. Es ist dann aber kaum verständlich, wenn eine entsprechende anwaltliche Tätigkeit, die möglicherweise auch einen erheblichen zeitlichen Umfang in Anspruch genommen hat, weniger wert sein soll, weil Vorausempfänge oder Verbindlichkeiten den Nachlasswert reduzieren.

Im Rahmen der vorgenannten Alternative wäre insoweit als Gegenstandswert im Wege der Honorarvereinbarung der Gesamt-Nachlass festzuschreiben.

Bitte sprechen Sie uns hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten einer Abrechnung im vorliegenden Verfahren an. Gerne erörtern wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten und finden mit Ihnen eine für beide Seiten faire Gebührenvereinbarung.

4. Gerichtliche Tätigkeit

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens kennt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in jeder Instanz die Verfahrens-, Termins- und ggf. auch die Einigungsgebühr. Auch diese werden nach dem Gegenstandswert berechnet.

Die Verfahrensgebühr entsteht bereits mit der Fertigung der Klagschrift und Einreichung der Klagschrift bei dem zuständigen Gericht. Mit der Verfahrensgebühr selbst sind sämtliche Schriftsätze etc. abgedeckt.

Die Terminsgebühr entsteht z. B. bei der Wahrnehmung eines Termins im gerichtlichen Verfahren. Die Einigungsgebühr entsteht, wenn eine Einigung hinsichtlich der verschiedenen klageweise geltend gemachten Positionen erfolgt.

Neben der Möglichkeit der Abrechnung der vorgenannten Gebühren auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes besteht ergänzend auch die Möglichkeit der Vereinbarung eines Stundenhonorars bzw. eines Pauschalhonorars.

Auch diesbezüglich dürfen wir Sie bitten, uns anzusprechen. Gerne erörtern wir Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten und finden mit Ihnen eine für beide Seiten faire Gebührenvereinbarung.

5. Weitere Gebührentatbestände

Neben den vorgenannten Gebühren wird von uns - entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - für entstandene Auslagen eine Pauschale von maximal 20,00 € berechnet. Etwaige Kopier-, Fahrt- und Abwesenheitskosten sind in den vorgenannten Gebühren nicht enthalten und werden ebenfalls gesondert berechnet.

6. Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe

Sofern Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sein sollten, die Kosten eines Prozesses zu tragen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet, kann Ihnen das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe gewähren. Die Anträge und Unterlagen dazu erhalten Sie bei uns.

Bei geringem Einkommen besteht auch die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen. Dies ist aber nur möglich, wenn die zuständige Stelle des Amtsgerichts die Notwendigkeit vorgeprüft und eine entsprechende Bescheinigung (Beratungshilfe) ausgestellt hat. Für Sie fallen dann lediglich 15,00 € als eigener Beitrag an. Sollten Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen, bringen Sie bitte den entsprechenden Beratungshilfeschein mit.

Für Rückfragen können Sie uns gerne ansprechen - wir werden Sie informieren!

Ihr Rechtsanwalt Jörg Schwede